

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 19/8692, 19/9764 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes**

#### **A. Problem**

Die mit dem Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) eingeführte Wohnsitzregelung für international Schutzberechtigte tritt am 6. August 2019 außer Kraft. Ohne eine Verlängerung dieser Regelung würde ein wichtiges integrationspolitisches Instrument für die Betroffenen und die zu diesem Zweck erforderliche Planbarkeit der Integrationsangebote von Ländern und Kommunen entfallen. Zudem soll über den 6. August 2019 hinaus die Möglichkeit bestehen, integrationshemmenden Segregationstendenzen durch Zuzugsbeschränkungen entgegenzuwirken. Die ebenfalls mit dem Integrationsgesetz eingeführte Haftungsbeschränkung des Verpflichtungsgebers für den Lebensunterhalt des Ausländers auf drei statt fünf Jahre für vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen in § 68a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) würde ohne eine Fortschreibung am 6. August 2019 außer Kraft treten. Es soll daher sichergestellt werden, dass in Fällen einer Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers aus einer vor dem 6. August 2016 abgegebenen Verpflichtungserklärung nach dem 5. August 2019 die mit § 68a AufenthG beabsichtigte Schutzwirkung für den Verpflichtungsgeber nicht entfällt.

#### **B. Lösung**

Die durch das Integrationsgesetz eingeführte Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG sowie die Übergangsvorschrift für die Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung nach § 68a AufenthG werden entfristet und damit dauerhaft geltendes Recht. Die Wohnsitzregelung wird zudem den Erfahrungen der bisherigen Praxis entsprechend weiterentwickelt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Entfristung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG und der Übergangsregelung nach § 68a AufenthG ist mit keinen Mehrausgaben für Bund, Länder und Kommunen zu rechnen.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Durch das Gesetz entsteht Erfüllungsaufwand bei den Ländern.

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch den Gesetzentwurf entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entsteht kein Verwaltungsaufwand.

Durch die Entfristung der Wohnsitzregelung bleiben für die Länder die seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes im Jahr 2016 bestehenden Verwaltungslasten weiterhin bestehen. Die Nachquantifizierung des Erfüllungsaufwands der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG im Jahr 2016 ergab einen laufenden Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 8,3 Mio. Euro für die Länder. Dieser Erfüllungsaufwand ist bereits bilanziert und besteht nach der Entfristung fort. Der Gesetzentwurf beschränkt die Verwaltungslasten auf ein unvermeidliches Maß. Soweit im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 12a Absatz 1 Satz 3 – neu – AufenthG zusätzlich die Möglichkeit zur Anordnung einer Verlängerung der Wohnsitzverpflichtung bei pflichtwidriger Wohnsitznahme in einem anderen Land besteht, handelt es sich um im Einzelfall anfallenden geringfügigen, nicht näher quantifizierbaren Verwaltungsaufwand. In § 72 Absatz 3a – neu – AufenthG wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich normiert, dass auch die Ausländerbehörde am Zuzugsort die Voraussetzungen eines Aufhebungstatbestandes nach § 12a Absatz 5 AufenthG prüft. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Im Rahmen der Nachquantifizierung des Erfüllungsaufwands des Integrationsgesetzes im Jahr 2016 ist der diesbezügliche Verwaltungsaufwand der Ausländerbehörde am Zuzugsort bereits mitbilanziert worden und entspricht jährlich 1,6 Mio. Euro. Der

Erfüllungsaufwand besteht im Grundsatz fort, ist in seinem Umfang aber reduziert aufgrund der im Vergleich zum Jahr 2016 deutlich gesunkenen Flüchtlingszahlen.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8692, 19/9764 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2019

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Andrea Lindholz**  
Vorsitzende

**Alexander Throm**  
Berichterstatter

**Gabriela Heinrich**  
Berichterstatterin

**Dr. Christian Wirth**  
Berichterstatter

**Linda Teuteberg**  
Berichterstatterin

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Filiz Polat**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## **Bericht der Abgeordneten Alexander Throm, Gabriela Heinrich, Dr. Christian Wirth, Linda Teuteberg, Ulla Jelpke und Filiz Polat**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/8692** und die Unterrichtung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/9764** wurden in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Mai 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)259).

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/8692, 19/9764 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 48. Sitzung am 15. Mai 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/8692, 19/9764 empfohlen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 52. Sitzung am 8. Mai 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie seiner 55. Sitzung am 15. Mai 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 53. Sitzung am 13. Mai 2019 sowie in seiner 59. Sitzung am 3. Juni 2019 durchgeführt. An den Anhörungen haben sich jeweils fünf Sachverständige beteiligt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörungen wird auf das Protokoll der 53. und 59. Sitzung (Protokoll 19/53 und 19/59) verwiesen.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2019 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/8692, 19/9764 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

#### IV. Begründung

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, die Wohnsitzregelung sei seit einigen Jahren in Kraft. Sie hätte durchweg positive Effekte. Dies würde von den Ländern, Kommunen und Landkreisen hervorgehoben. Ohne die Entfristung würde die Wohnsitzregelung am 6. August dieses Jahres auslaufen. In den beiden dazu durchgeführten Anhörungen seien die sogenannten Gewaltschutzfälle angesprochen worden. Es gab den Vorschlag, derartige Gewaltschutzfälle explizit im Gesetz zu regeln, sodass sich insbesondere Frauen dann auch von dem zugewiesenen Wohnsitz entfernen können, beispielsweise in Frauenhäuser. Solche Fälle seien im jetzt vorliegenden Gesetz gut geregelt, weil für kurzzeitige Aufenthalte die Verletzung der Wohnsitzauflage gar nicht in Betracht kommt, sondern dies ausdrücklich zulässig sei. Auch für längerfristige Aufenthalte sei ausdrücklich in der Begründung des Gesetzentwurfs geklärt, dass dafür eine Regelung von der zuständigen Behörde getroffen werden solle. Im Übrigen teilten die kommunalen Spitzenverbände mit, dass keine Probleme mit derartigen Wohnsitzbeschränkungen bei Gewaltschutzfällen in der Praxis bekannt geworden seien. Mithin stimme die Fraktion der CDU/CSU dem Gesetz zu.

Die **Fraktion der AfD** erachtet das Gesetz als sinnvoll. Die Entfristung sei notwendig für die Planungssicherheit der Kommunen und Landkreise. Ebenso sei die Gewaltschutzfrage angemessen gelöst. Die Fraktion der AfD werde daher dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** erklärt, dass im Koalitionsvertrag die Entfristung der Wohnsitzauflage vereinbart wurde. Dementsprechend solle dies nun auch erfolgen. Bei der Wohnsitzauflage gehe es um eine Einschränkung der Freiheit der Betroffenen, was allerdings erlaubt sei, auch nach dem Europäischen Gerichtshof, wenn es der Integration diene. Dies sei der Fall und es könne auch nicht nur der Arbeitsmarkt betrachtet werden. Weitere Aspekte wie das Vorhandensein von Kitaplätzen, Schulen, Integrationskursen und natürlich auch Arbeitsplätze, aber vor allem auch Wohnraum seien mit zu betrachten. Das Gesetz biete die nötige Freiheit für die Länder, von der Auflage Gebrauch zu machen, was auch Bundesländer wie Baden-Württemberg und Hessen täten. Andere Länder nutzten die Zuzugssperre für bestimmte Gemeinden, wieder andere Länder verzichteten auf die Wohnsitzauflage. Der Bedarf könne also vor Ort entschieden werden. Auch sei die Gewaltschutzfrage insbesondere für Frauen, die aufgrund häuslicher Gewalt die Wohnung verlassen müssten, gelöst. Hier sei für eine Klarstellung gesorgt. Deshalb sei die SPD-Fraktion auch mit den eingebrachten Änderungen zufrieden und werde dem Gesetz zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** hebt hervor, dass eine Wohnsitzauflage zur Vermeidung von Belastungs- und Überlastungssituationen für Kommunen sinnvoll sein könne. Die überstürzte dauerhafte Entfristung der Regelung, wie sie die Koalition heute vornehmen wolle, sei jedoch nicht sachgerecht. Denn ohne die ursprünglich auch von der Koalition vorgesehene Evaluation der Regelung sei es nicht seriös zu beurteilen, ob diese Auflage die gesteckten Ziele erreiche und unter welchen Bedingungen sie tatsächlich erforderlich sei. Daher hätte man es vorgezogen, die Regelung noch einmal um zwei oder drei Jahre befristet zu verlängern und erst nach einer Evaluation über die Entfristung zu entscheiden. Deshalb könne dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden. Die Fraktion der FDP werde sich daher enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE** hält es für fragwürdig, inwieweit die Einschränkung der Freizügigkeit bei anerkannten Flüchtlingen mit internationalem und EU-Recht vereinbar seien. Gemäß der Rechtsprechung des EuGH seien solche Einschränkungen nur zulässig, wenn dies einer besseren Integration diene. Dass die Wohnsitzauflage der Integration diene, sei jedoch zu bezweifeln. Insbesondere von Herrn Prof. Dr. Brücker vom Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung sei anhand von diversen Statistiken und konkreten Darlegungen in der erfolgten Sachverständigen-Anhörung deutlich gemacht worden, dass die Wohnsitzauflage insbesondere die Integration in den Arbeitsmarkt erheblich erschwere. Auch aus den Darlegungen anderer Sachverständiger sei dies hervorgegangen, etwa auch integrationsbehindernde Auswirkung der Wohnsitzauflagen, dass anerkannte Flüchtlinge in größeren Massenunterkünften verbleiben müssten, selbst wenn sie andernorts eine Wohnung anmieten könnten. Schließlich gebe es Probleme bei von Gewalt bedrohten Frauen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen infolge der Wohnsitzauflagen. Das bedürfe einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation, wie sie auch im Koalitionsvertrag festgehalten sei, es könne nicht sein, dass das Bundesinnenministerium dies selbst evaluiere. Die Fraktion DIE LINKE sei aber grundsätzlich gegen die Wohnsitzauflagen und lehne die geplante Entfristung deshalb genauso ab wie sie schon gegen ihre Einführung gestimmt habe.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellt die Aussage, es sei alles rechtlich geklärt, in Frage. Herr Prof. Dr. Brücker hätte dies in der erfolgten Anhörung widerlegt. Tatsächlich werde ein schwerer Eingriff in die Freizügigkeit von Menschen vorgenommen, die eine Aufenthaltserlaubnis hätten, und denen drei Jahre lang untersagt wurde, ihren Wohnsitz anderswo zu nehmen. Genfer Flüchtlingskonvention und EU-Qualifikationsrichtlinie seien bereits genannt, welche eine Wohnsitzauflage rechtfertigen, wenn sie der Integration dienlich sei, was in der Anhörung eindeutig widerlegt worden sei. Es sei festgestellt worden, dass Wohnsitzauflagen nicht einer Arbeitsmarktförderung oder Arbeitsplatzsuche dienlich seien. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN werde in Anbetracht der Vielzahl der Einwände und der fehlenden Möglichkeit der Auswertung der Sachverständigenanhörung den Gesetzentwurf ablehnen.

Berlin, den 5. Juni 2019

**Alexander Throm**  
Berichtersteller

**Gabriela Heinrich**  
Berichterstellerin

**Dr. Christian Wirth**  
Berichtersteller

**Linda Teuteberg**  
Berichterstellerin

**Ulla Jelpke**  
Berichterstellerin

**Filiz Polat**  
Berichterstellerin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*